

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mindestens 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer dritten Sprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des 1-Fach-M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	11	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	11	4
III	1 Projektmodul		18	4
IV-VII	4 Vertiefende Module	Es müssen drei verschiedene dieser vier Themengebiete belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	je 11	je 4
VIII	Ergänzungsbereich	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10	4
IX	1 Kolloquium		6	2

Zu § 8 Ergänzungsbereich

(1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden, z.B. Veranstaltungen des Optionalbereichs, anderer Fächer der Ruhr-Universität oder anderer Universitäten. Praktika oder Konferenzteilnahmen können ebenfalls kreditiert werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Die Anerkennung außeruniversitärer Leistungen für das Ergänzungsmodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Der 1-Fach-M.A. Medienwissenschaft umfasst 9 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I (Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft) erhalten Studierende 11 CP, für das Basismodul II (Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft) 11 CP, für ein Vertiefungsmodul 11 CP und für den Ergänzungsbereich 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 18 CP.

(2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

(3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I und 1 Basismodul II (mit je 15 %), 1 Projektmodul (mit 20 %) und 4 vertiefende Module (mit je 12,5 % = 50 %).

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer dritten Sprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im 2-Fach-M.A. Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	11	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	11	4
III	1 Projektmodul		18	4
IV	1 Vertiefendes Modul	Es muss einer der folgenden vier Themenschwerpunkte belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	10	4

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 4 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I (Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft) erhalten Studierende 11 CP, für das Basismodul II (Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft) 11 CP und für 1 Vertiefungsmodul 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 18 CP.

(2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

(3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I und 1 Basismodul II (mit je 25%), 1 Projektmodul (mit 25%) und 1 vertiefendes Modul (mit 25%).

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im
Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) – im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen – zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer dritten Sprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Modul Bachelorarbeit nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 11 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7	4
II	Propädeutisches Modul Medien II	Medientechnik und Medienpolitik	5/7	4
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7	4
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7	4
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene dieser vier Themengebiete belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien Digitale Transformationsprozesse Soziale Medien und Plattformen Text/Ton/Bild	6/8	je 4
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer	6/8	je 4
XI	1 Modul Medienpraxis		5	4

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

(1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen – etwa über Erasmus-Programme – zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschaftsstudium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.

(3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu

sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Das B.A.-Studium umfasst 11 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X insgesamt drei Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Einer der drei Leistungsnachweise in den Systematischen und Gegenstandsmodulen wird als mündliche Prüfung absolviert. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP und mit unbenotetem Leistungsnachweis 5 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 6 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie ein weiteres Systematisches oder Gegenstandsmodul (mündliche Prüfung).

(2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 10 %, die schriftlichen Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 30% und die Modulnote der mündlichen Prüfung (Systematisches oder Gegenstandsmodul) mit 20% gewichtet.